

Bußgeldkatalog
zur
Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ratingen
(Abfallentsorgungssatzung; ORS 720)
und zur
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Ratingen
(Rater Stadtordnung; ORS 300)

in der Fassung vom 15.12.2020

Busgeldkatalog	Datum des Ratsbeschlusses	Datum der Bekanntmachungsanordnung	Fundstelle Amtsblatt Ratingen	in Kraft getreten
vom aktualisiert / korrigiert	15.12.2020	23.12.2020 06.02.2025	2021, S. 23 2025, S. 46	06.01.2021

Rater Stadtordnung	AbfallSR	Tatbestand	Bußgeld
§ 8 Abs. 1	§ 13 Abs. 2 und Abs. 4	Wer Haushaltsabfälle (ohne Sperrmüll) lagert, ablagert (z.B. wegwirft, liegenlässt, wegschüttet, vergräbt) oder verbrennt, zahlt:	
		bei kleinen Produkten (z.B. Pappbecher oder -teller, Taschentuch, Zigarettenschachtel, Obstabfälle), bei flüssigen Abfällen bis 0,5 Liter	50 €

		bei mehreren dieser Einzelstücke oder größeren Gegenständen (z.B. Zeitung, Plastikbeutel, Tasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Kleidungsstücke), schwerer abbaubare Abfälle wie Zigarettenkippen oder der Inhalt eines Aschenbechers, bei flüssigen Abfällen von 0,5 bis 1 Liter	75 - 150 €
		bei mehreren Gegenständen bis 2 Kilogramm, bei flüssigen Abfällen bis 2 Liter	150 - 200 €
		bei mehreren Gegenständen über 2 Kilogramm, bei flüssigen Abfällen über 2 Liter	250 - 500 €
§ 8 Abs. 1	§ 4	Wer umweltgefährdende flüssige Abfälle (z.B. Unkrautvernichtungsmittel, Aceton etc.) lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		im Verhältnis	pro Liter 150 €
<i>J.</i>	§ 15 Abs. 6	Wer seinen Abfallbehälter oder Abfallsack zum mindestens 4. Mal vor 16.00 Uhr des Vortages der Abholung auf die öffentliche Fläche stellt, zahlt:	20 - 100 €
§ 8 Abs. 1	§ 16 Abs. 1 und 3	Wer Abfall des Sperrmülls lagert, ablagert (ohne Elektroaltgeräte, Altfahrzeuge, Altreifen, Bauschutt und pflanzliche Abfälle) oder verbrennt, zahlt:	
		bei einzelnen Gegenständen kleinen Umfangs (z.B. Stuhl, Korb, Koffer, Matratze, Schränkchen, Bilderrahmen)	150 €
		bei einzelnen Gegenständen größeren Umfangs (z.B. Kommode, Schrank, Kinderwagen, Bettgestell), bzw. bei mehreren Gegenständen kleinen Umfangs	300 €
		bei mehreren Gegenständen bis 1 Kubikmeter oder 100 Kilogramm	300 €
		bei mehreren Gegenständen über 1 Kubikmeter oder 100 Kilogramm	350 - 1.500 €
§ 8 Abs. 1	§ 4	Wer sperrigen Abfall mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (z.B. asbesthaltiger Heizkörper, Kühlschrank) lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	350 - 2.500 €

./.	§ 16 Abs. 4	Wer seinen Sperrmüll vor 18.00 Uhr des Vortages der Abholung auf die öffentliche Fläche stellt, zahlt:	150 €
./.	§ 16 Abs. 4	Wer Reste nach der Sperrgutabfuhr nicht unverzüglich und ordnungsgemäß entfernt, zahlt:	150 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs. 1	Wer sonstige sperrige Abfälle, die nicht von der Sperrgutabfuhr erfasst werden (z.B. Zimmer- oder Haustüre, Badewanne), lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		pro Stück	300 €
§ 8 Abs. 1	§ 16 Abs. 2 und 3	Wer Elektroaltgeräte lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		bei kleinen Geräten (z.B. Radio, Kaffeemaschine, Mixer)	100 €
		bei größeren Geräten (z.B. Waschmaschine, TV-Gerät)	300 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 9	Wer seine Altreifen lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		pro Reifen	50 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs.1 i.V.m. § 9	Wer eine Fahrzeugbatterie bzw. einen Akku lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	250 €
§ 8 Abs. 1	§ 16 Abs. 2	Wer eine kleine Batterie lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	250 €
§ 8 Abs. 1	§ 4	Wer Betriebsstoffe (z.B. Öle, Kraftstoffe, Brennstoffe, Reinigungs- und Schmiermittel, Farbreste, Lacke) lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		in Behältnissen pro Liter	150 - 500 €
§ 8 Abs. 1	§ 4	Wer Teile, die mit Betriebsstoffen behaftet sind (z.B. Fahrzeugteile, Maschinenteile) lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		bei kleinen Einzelteilen	200 €
		bei mehreren Einzelteilen	400 €
		bei mehreren Einzelteilen bis 1 Kubikmeter bzw. bei mehreren Einzelteilen bis 100 Kilogramm	600 €

		bei mehreren Einzelteilen über 1 Kubikmeter bzw. bei mehreren Einzelteilen über 100 Kilogramm	je m ³ oder 100 kg zusätzlich 600 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs. 1	Wer Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		bei Mengen bis 1 Kubikmeter	400 €
		jeder weitere Kubikmeter	150 €
§ 8 Abs. 1	§ 13 Abs. 2 und 4	Wer pflanzliche Abfälle lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		bei einer Menge von 1 Eimer	50 €
		bei einer Menge von 1 Handwagen, Kofferraum	150 €
		bei 1 Lastwagenfuhre	800 - 1.500 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 9	Wer Abfall durch Schlachterzeugnisse sowie Tierkadaver lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		Abfall pro Kilogramm	100 €

Tatbestände können auch kumulativ verwirklicht werden.

Im Wiederholungsfall und in besonders schweren Fällen können die Bußgeldsätze bis zum Zehnfachen erhöht werden.